

Zur Behandlung im Gemeinderat am 13.06.2018 öffentlich

Tagesordnungspunkt 3.1

Bausachen, Errichtung eines Querbaus am bestehenden Gebäude, Hörnleweg 7

Anlagen: Hörnleweg 7 Ansichten
Hörnleweg 7 Lageplan
Hörnleweg 7 Grundriss OG
Hörnleweg 7 Schnitt

Sachverhalt:

Die Eheleute Gabriele und Frank Göbel planen einen Querbau am bestehenden Gebäude zu errichten und stellen hierzu einen Baugenehmigungsantrag.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Steinacker“. Die Zulässigkeit richtet sich daher nach § 30 BauGB in Verbindung mit den Vorschriften des Bebauungsplanes.

Der Querbau ist mit einem Flachdach versehen. Der Bebauungsplan schreibt Satteldächer mit einer Dachneigung von 25 – 32 ° vor. Da es sich bei dem Querbau um eine untergeordnete Dachfläche handelt, ist die abweichende Dachform im Wege einer Befreiung genehmigungsfähig.

Die Angrenzer haben ihre Zustimmung bereits erklärt. Seitens der Verwaltung bestehen keine Bedenken

Beschlussvorschlag:

Der Errichtung eines Querbaus am bestehenden Gebäude im Hörnleweg 7 wird zugestimmt. Der Befreiung bezüglich der Dachform wird zugestimmt.

Monique Adrian